



Informationen zum Bereich der Betriebskostenförderung nach dem KiBiz

**Fachtagung für Mitarbeitende für Betriebs- und
Investitionskostenförderung in Jugendämtern
am 27.03.2019**

Sonja Hennings/LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen:

- **Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz (Übergangsgesetz)**
- **Betreuungsverträge und Monatsdaten**
- **Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz**
- **Verschiedenes**



Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz (Übergangsgesetz)

Änderungen für KGJ 2019/2020:

- Erhöhung der Kindpauschalen um 3 % auch für KGJ 2019/2020 (§ 19 Abs. 2 KiBiz)
 - diese Erhöhung ist bereits im Zuschussantrag zum 15.03.2019 berücksichtigt
- Aufhebung des Rücklagenhöchstbetrages auch für die KGJ 2018/2019 und 2019/2020 (§ 20a Abs. 5 KiBiz)
- Wegfall des zusätzlichen Zuschusses zu den Kindpauschalen
- Fortsetzung der Förderung der plusKITAs und der Sprachförder-einrichtungen im KGJ 2019/2020 (§§ 21a und b KiBiz)
- Neuer Landeszuschuss zur Qualitätssicherung (§21f KiBiz neu)



Fortsetzung der Förderung der plusKITAs und der Sprachfördereinrichtungen im KGJ 2019/2020 (§§ 21a und b KiBiz)

- Es stehen pro Jugendamt dieselben Mittel wie in den Vorjahren zur Verfügung
- Voraussetzung ist -wie bisher- die Weiterbewilligung durch die Jugendämter, d. h.
 - es müssen entsprechende Beschlüsse des JHA/des Rates vorliegen
(entweder Verlängerung der bereits erfolgten Beschlüsse für ein Jahr oder Beschlüsse mit neuer Verteilung auf der Grundlage der bisherigen Kriterien oder aufgrund neu gefasster Kriterien)
- In den Stammdaten der jeweiligen Einrichtung sind die Daten dieses JHA-/Ratsbeschlusses einzutragen
- Der entsprechende Beschluss ist hochzuladen



Landeszuschuss zur Qualitätssicherung (§ 21f KiBiz neu)

- Wird in Form von Pauschalen gewährt, in unterschiedlicher Höhe je nach Gruppenart und Betreuungszeit
- Die Berechnung erfolgt **einmalig** auf der Grundlage der Gruppenformtabelle der Mittelanmeldung zum 15.03.2019
- Voraussetzung für den Landeszuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss in Höhe von 100 % an die Träger weiterleitet
- Das Land zahlt 90 % der Pauschale, das Jugendamt zahlt 10 %, es gibt keinen Trägeranteil
- Der Zuschuss wird monatlich ausgezahlt
- Der Zuschuss kann für alle Aufgaben im Sinne des KiBiz genutzt werden; nicht verwendete Gelder fließen in die Rücklage (bei Vorhalten des 1. Wertes)



Bewilligung der Landesmittel für das KGJ 2019/2020

- Voraussetzung ist neben einem entsprechenden Erlass des MKFFI NRW die Bereitstellung des Moduls "Leistungsbescheid" in KiBiz.web
- Hier sind entsprechende Umprogrammierungen erforderlich, so dass davon auszugehen ist, dass das Modul voraussichtlich im Mai zur Verfügung stehen wird
- Bei der Zuschussberechnung in KiBiz.web wird die Zeile für den zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen, der ab dem KGJ 2019/2020 wegfällt, mit 0 € ausgewiesen



Betreuungsverträge und Monatsdaten (Prüfung LRH NRW)

- Grundlage für die finanzielle Förderung ist der zwischen Träger und Eltern abgeschlossene Betreuungsvertrag (§18 Abs. 2 Satz 4 KiBiz)
- Alle förderrelevanten Daten müssen sich aus dem individuellen Betreuungsvertrag ergeben:
 - Name des Kindes, Geburtsdatum, Betreuungszeit, Datum der Aufnahme des Kindes, Unterschrift beider Vertragsparteien
- Der Betreuungsvertrag sowie etwaige Änderungen sollen schriftlich abgeschlossen werden (Nachweispflicht)
- Betreuungsverträge und alle, dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren (§20 Abs. 4 KiBiz)
- Vgl. hierzu auch Rundschreiben Nr. 42/873/2014 vom 29.07.2014



- Auf die Einhaltung der v. g. Punkte ist von den Jugendämtern im Rahmen der Leistungsbescheide ausdrücklich hinzuweisen
- Die seitens des Trägers in KiBiz.web einzupflegenden Kinddaten, aus denen die Monatsdaten generiert werden, müssen den abgeschlossenen Betreuungsverträgen entsprechen
- Die Kind- und Monatsdaten sind -zusammen mit den Betreuungsverträgen- von den Jugendämtern zu prüfen
- Dies setzt voraus, dass die abgeschlossenen Betreuungsverträge eindeutig den Kinddaten in KiBiz.web zugeordnet werden können
- Die Jugendämter haben darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Zuordnung/Prüfung möglich ist
 - Die Träger sollen daher Listen vorhalten, aus denen Name und Geburtsdatum des Kindes einerseits sowie die eindeutige Kind-ID aus KiBiz.web andererseits hervorgehen.



Hinweise zu Kind- und Monatsdaten in KiBiz.web:

- Zunächst sind die Kinddaten zu erfassen:
 - allgemeine Daten zum Kind, z. B.:
 - Bezeichnung des Kindes (wird ab Ebene LJA anonymisiert),
eindeutige Kind-ID, auf deren Grundlage eine Zuordnung zu den Betreuungsverträgen möglich ist, Geschlecht, Geburtsdatum
 - Angaben zur Betreuung für jeden einzelnen Monat
- Aus den abgespeicherten Kinddaten sind die jeweiligen Monatsdaten zu erstellen und freizugeben
- Die Monatsdaten werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung der Monatsdaten gespeicherten Kinddaten ermittelt
 - spätere Änderungen bei den Kinddaten führen nicht zu einer automatischen Veränderung der bereits erstellten und freigegebenen Monatsdaten



Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz

- „Bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, sind dem Landesjugendamt zu den Stichtagen 1. November, 1. Februar und 31. Juli zu melden. Sie sind über eine Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 mit den Zahlungen der Landesmittel für den auf die Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat zu verrechnen.“
- D. h. Mittel, die das LJA bewilligt **und bereits ausgezahlt** hat, die vom Jugendamt jedoch nicht weiterbewilligt und somit ebenfalls nicht ausgezahlt wurden, sind zeitnah (und nicht erst im Rahmen der Endabrechnung) wieder zurück zu geben
- Erfolgt keine oder eine zu späte Meldung im Kindergartenjahr ist seitens des Landesjugendamtes zu prüfen, inwieweit Zinsen erhoben werden müssen.



- Beispiel
 - Einrichtungen oder Gruppen, die nicht oder später als bei der Mittelanmeldung geplant in Betrieb gehen und für die kein oder ein entsprechend geänderter Leistungsbescheid zu erstellen ist
 - Fälle, in denen das Jugendamt anstelle eine Gruppe Ic aufgrund eines geänderten Bedarfs nur Kindpauschalen in Ib bewilligt
- Es sind lediglich die Mittel zu melden, die für die betreffende Einrichtung für den vor der Meldung liegenden Zeitraum vom Jugendamt nicht bewilligt werden konnten/wurden.
- Das Jugendamt muss daher bei der Abgabe der Meldung noch nicht wissen, wann genau eine neu geplante Einrichtung/Gruppe tatsächlich in Betrieb geht.



- 1. Meldung zum 01. November:
 - hier sind die Mittel zu melden, die für den betreffenden Fall für die Monate August - Oktober vom LJA bewilligt und ausgezahlt wurden

- 2. Meldung zum 01. Februar:
 - hier sind die Mittel zu melden, die für den betreffenden Fall für die Monate November - Januar vom LJA bewilligt und ausgezahlt wurden
 - Voraussetzung: 1. Meldung wurde abgegeben

- 3. Meldung zum 31. Juli:
 - hier sind die Mittel zu melden, die für den betreffenden Fall für die Monate Februar - Juli vom LJA bewilligt und ausgezahlt wurden
 - Voraussetzung: 1. und 2. Meldung wurden abgegeben

Beispiel:

- Neue Einrichtung mit 1 Gruppe Ic und 1 Gruppe IIIc für das gesamte KGJ beantragt:

Gruppenform		Anzahl KP			
		U3	U3 KmB	Ü3	Ü3 KmB
Ic	8.937,73	4		16	
		35.750,92	0,00	143.003,68	0,00
IIIc	8.212,62			20,00	
				164.252,40	0,00
		U3	Ü3	Summe	
	Gesamt	35.750,92	307.256,08	343.007,00	

- Einrichtung ist bis zum 01.11. nicht in Betrieb gegangen
 - Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz erforderlich zum 01.11. (Zeitraum August – Oktober)
 - Beantragte Mittel (=Mittel für 12 Monate) auf 3 Monate runterrechnen:

	U3	Ü3	Summe
Gesamt	8.937,73	76.814,02	85.751,75



- Einrichtung geht zum 01.02. mit einer Gruppe Ic in Betrieb
 - Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz erforderlich zum 01.02. (Zeitraum November – Januar)
 - Beantragte Mittel für weitere 3 Monate runterrechnen:

	U3	Ü3	Summe
Gesamt	8.937,73	76.814,02	85.751,75

- Zum 01.05. geht auch die Gruppe IIIc in Betrieb
 - Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz erforderlich zum 31.07. (Zeitraum Februar – April nur für Gruppe III)
 - Beantragte Mittel für Gruppe III für weitere 3 Monate berechnen:

	U3	Ü3	Summe
Gesamt	0,00	41.063,10	41.063,10

- Leistungsbescheid für Einrichtung ab 01.02.:

		Anzahl KP			
Gruppenform		U3	U3 KmB	Ü3	Ü3 KmB
Ic	8.937,73	2		8	
		17.875,46	0,00	71.501,84	0,00
IIIc	8.212,62			0,00	
				0,00	0,00
		U3	Ü3	Summe	
	Gesamt	17.875,46	71.501,84	89.377,30	

- Leistungsbescheid für Einrichtung ab 01.05.:

		Anzahl KP			
Gruppenform		U3	U3 KmB	Ü3	Ü3 KmB
Ic	8.937,73	2		8	
		17.875,46	0,00	71.501,84	0,00
IIIc	8.212,62			5,00	
				41.063,10	0,00
		U3	Ü3	Summe	
	Gesamt	17.875,46	112.564,94	130.440,40	



- Eine Anpassung der Bewilligung an die tatsächliche Belegung ist im genannten Fall nicht erforderlich, selbst wenn die Gruppen zu Beginn nicht voll belegt sind oder wenn Kinder anstatt mit 45 Stunden mit 35 Stunden betreut werden.
- Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt -wie bei den übrigen Einrichtungen- im Rahmen der Endabrechnung
- Das Landesjugendamt stellt eine Exceldatei zur Verfügung, die bei der Berechnung der DVO-Meldung zu Kindpauschalen und Konnexität helfen kann
- Die Meldung über Kindpauschalen und Konnexitätsbeitrag erfolgt über KiBiz.web
- Die Meldung über Miete, Zuschuss für Waldgruppen, für eingruppige Einrichtungen und Verfügungspauschalen erfolgt außerhalb von KiBiz.web über den Excelvordruck



Verschiedenes:

Personalmodul

- Derzeit kein Zugriff für die Jugendämter aus datenschutzrechtlichen Gründen
 - Thematik wird in der KiBiz.web-AG noch mal diskutiert

Verwendungsnachweis: 1. Wert

- Grundlage für die Berechnung des 1. Wertes ist die tatsächliche Belegung
- Für jedes betreute Kind wird eine –ggf. anteilige- Kindpauschale geleistet, so dass auch entsprechende –ggf. anteilige- Personalkraftstunden erforderlich sind



Trägerwechsel

- Mit Einführung des Personalmoduls wird auch ein unterjähriger Trägerwechsel in KiBiz.web durchgeführt
 - Der neue Träger erhält ab dem angegebenen Zeitpunkt des Trägerwechsels Zugriff auf KiBiz.web
- Fördersatzänderungen, die mit einem Trägerwechsel einhergehen, werden nur dann umgesetzt, wenn Sie bis zum 15.03. gemeldet wurden (materielle Ausschlussfrist)
- Nicht berücksichtigte Fördersatzänderungen müssen zum nächsten 15.03. gemeldet werden (unter Beachtung von § 20 Abs. 1 S. 6/7 KiBiz)

Änderung des § 90 SGB VIII durch Gute-KiTa-Gesetz

- Die Änderung kann sich ggf. auf die Elternbeiträge/Elternbeitrags-satzung auswirken
 - sollte vom Jugendamt geprüft werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !